

E-RECHNUNGEN BIETEN GROSSE POTENZIALE

Seit dem 1. Januar müssen grundsätzlich alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu empfangen. Sie bieten nach Ansicht des Bundesverbandes Medizintechnologie (BVMed) ein großes Potenzial für Prozessautomatisierung und Kosteneinsparungen.

BVMed Bundesverband
Medizintechnologie e.V.

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e.V.

Georgenstraße 25, 10117 Berlin

Tel.: +49-(0)30 246 255-0

E-Mail: info@bvmed.de

www.bvmed.de

Viele Branchenunternehmen sowie öffentliche Stellen haben die E-Rechnung bereits implementiert oder arbeiten an der Umsetzung. „Auch die Bundesregierung hat die Wichtigkeit erkannt und die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze beschlossen“, erläutert BVMed-Digitalexpertin Natalie Gladkov. Die Regelung ist mit dem Wachstumschancengesetz im März 2024 in Kraft getreten.

Der Zeitplan des Bundesfinanzministeriums (BMF) für die Umsetzung der E-Rechnungspflicht sieht folgende Fristen vor:

- Ab dem 1. Januar 2025 müssen grundsätzlich alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.
- Beim Versand von E-Rechnungen sieht der Gesetzgeber Übergangsregelungen vor: In den Jahren 2025 und 2026 dürfen ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin als Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht den Vorgaben des Europäischen Komitees für Normung (CEN) entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings muss der Rechnungsempfänger zustimmen. Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.
- Ab dem Jahr 2028 sind alle neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung von allen Unternehmen zwingend einzuhalten.
- Ausnahmen: Die E-Rechnungspflicht soll jedoch nicht für Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrausweise gelten.

Bei einer elektronischen Rechnung handelt es sich um Rechnungen, die durch strukturierte Daten – beispielsweise XML – maschinenlesbar sind und automatisch verarbeitet werden. Beispiele sind EANCOM (INVOIC), XRechnung oder das hybride Rechnungsformat ZUGFeRD (Kombination aus PDF-Dokument (PDF/A-3) und XML-Datei). Der Gesetzgeber versteht unter einer E-Rechnung eine Rechnung, welche die europäische Norm EN 16931 erfüllt. Formate wie ZUGFeRD 2.x und XRechnung entsprechen dieser Norm. EANCOM/EDIFACT und andere bilaterale Inhouse-Vereinbarungen sind dagegen nicht CEN-konform. Die Versendung einer reinen PDF-Rechnung per E-Mail reicht damit künftig nicht mehr aus, da dieses Format nicht mehr den Anforderungen an eine E-Rechnung entspricht.

Erstellt wurde das BVMed-Branchenpapier in Abstimmung mit dem Forum eStandards, eine Austauschplattform für BVMed-Mitgliedsunternehmen, Krankenhaus-Einkaufsgemeinschaften und Krankenhäuser zur gemeinsamen Entwicklung und Verbreitung von Standards für den elektronischen Geschäftsdatenaustausch.

Alle BVMed-Branchenpapiere zu eStandards und Logistik-Prozessen können heruntergeladen werden unter:
www.bvmed.de/branchenpapiere-standards



BVMed-Digitalexpertin
Natalie Gladkov